

Natur- und Landschafts-Schutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet

Die Gemeinderäte Benken, Kaltbrunn und Uznach erlassen, gestützt auf Art. 98 ff. des Kant. Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Die Schutzverordnung hat zum Ziel, den kulturhistorisch interessanten und für die Lint-ebene typischen Landschaftsausschnitt des Kaltbrunner-Riets zu erhalten. Das naturschützerisch und wissenschaftlich bedeutungsvolle Gebiet soll als Lebensraum einer vielfältigen und teilweise stark gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt gesichert und gefördert werden.

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:2000 umrandete Gebiet, welches in folgende Gebiete aufgeteilt ist:

Naturschutzgebiete

Gebiet A "engeres Schutzgebiet",
umfasst die beiden Gewässer Entenseeli und Zweierseeli sowie die dem PN gehörenden Parzellen des Schutzgebietes Pro Natura

Gebiet B "ökologisches Puffergebiet",
umfasst den für die dauernde Erhaltung des Gebietes A notwendigen Nahbereich und Uebergangflächen mit Nutzungseinschränkungen

Landschaftsschutz-Gebiete

Gebiet C "Landwirtschaftliches Kulturland" mit Düngeauflagen

Gebiet D "Landwirtschaftliches Kulturland" ohne Düngeauflagen

Der Schutzverordnungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die Gesetzgebung von Bund und Kanton und die Vorschriften der Baureglemente und der Zonenpläne der Gemeinden Benken, Kaltbrunn und Uznach vorbehalten.

2. Schutzbestimmungen

Art. 4 Bestimmungen für das ganze Plangebiet (Gebiete A - D)

Alle Veränderungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem Schutzzweck anderweitig zuwiderlaufen, sind untersagt, insbesondere:

- a) das Ausscheiden von Bauzonen
- b) das Errichten neuer Bauten, Anlagen, Werke und Leitungen, soweit nicht die landwirtschaftlichen Nutzung oder die Nutzung und Pflege des Schutzgebietes diese erfordern.
- c) die Anlage von Aufforstungen, von intensiv bewirtschafteten und mehrjährigen Spezialkulturen sowie die Ausübung von gewerblichem Gartenbau
- d) das Entfernen von Feldgehölzen, Bäumen und Hecken ohne Bewilligung
- e) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art
- f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern und Picknicken
- g) das Fahren mit Motorfahrzeugen ausser zu Zwecken der Bewirtschaftung und der Pflege sowie das Reiten abseits befestigter und markierter Wege

Im Gebiet C gelten zusätzlich zu Artikel 4 folgende Bestimmungen

Aus ökologischen und hydrologischen Gründen sind im Gebiet C untersagt:

- a) Ackerbau
- b) mit Ausnahme von Grossviehmist sämtliche Düngemittel und wachstumsfördernden Stoffe

In den Gebieten A und B gelten zusätzlich zu Artikel 4 folgende Bestimmungen

In diesen Gebieten sind zusätzlich untersagt:

- a) das Verlassen der vorhandenen Wege, namentlich das Eindringen in Busch-, Ried- und Schilfbestände sowie ins Wasser
- b) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Einsetzen von Pflanzen, sowie das Entfachen von Feuern
- c) jede Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege; das Laufenlassen von Hunden
- d) jede Ruhestörung durch Lärm und Inbetriebsetzen von Radio-, Musikapparaten oder anderen Freizeitgeräten
- e) Ackerbau und das Ausbringen von Düngemittel Giftstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln

f) Massnahmen, die eine Veränderung der Bodenoberfläche oder des Wasserhaushaltes zur Folge haben, insbesondere Abgrabungen, Auffüllungen, Entwässerungen und Eindeckungen

g) Weidegang und Grünlandnutzung im Gebiet A

h) Weidegang im Gebiet B, ausgenommen eine Herbstweidung bei trockenem Boden

Art. 7 Vorbehalte

Zulässig sind:

a) die naturnahe landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Vorschriften (Art. 4, 5 und 6) dieser Verordnung. Im wesentlichen sind dies:

Gebiet D	Wiese, Weide und Ackerbau	(ohne Dünge-Auflagen)
Gebiet C	Wiese, Weide	(mit Dünge-Auflagen)
Gebiet B	Wiese, und Herbstweide	(ohne Düngung und ohne Giftstoffe und Pflanzenbehandlungsmittel)
Gebiet A	Streuenutzung sowie naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege der übrigen Pflanzenbestände	

b) die alljährliche Streuernte zwischen 1. September und 1. März. Das Schnittgut ist abzutransportieren

c) die wissenschaftliche Bearbeitung des, Schutzgebietes sowie Unterhalts- und Pflegearbeiten zur Erhaltung der engeren Schutzbereiche und ihrer Pufferzonen

d) die normale Pflege der Baum- und Buschbestände

e) der Unterhalt bestehender Bauten, Anlagen, Wege und Gewässer unter Berücksichtigung der Schutzziele

3. Vollzug

Art. 8 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG innerhalb der in Art. 1 SV erwähnten Schutzobjekte ausgedehnt auf:

sämtliche Terrainveränderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes und Wasserbauvorhaben.

die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Alleen, Trockenmauern, Geotope usw.

Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora und ihrer speziellen Lebensräume nach sich ziehen

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 8 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten. (Art. 98 Abs. 2 BauG)

Art. 9 Schutzgebietskommission

Für die Betreuung und Pflege des Schutzgebietes und zur Ueberwachung der Schutzbestimmungen können die Gemeinderäte eine Schutzgebietskommission einsetzen. Sie setzt sich zu gleichen Teilen aus Natur- und Landschaftsschutzfachleuten und aus Gemeindevertretern und Grundeigentümern zusammen. Sie beraten die politischen Behörden in Sachfragen und haben Antragsrecht.

Art. 10 Markierung

Die politischen Gemeinden kennzeichnen das Schutzgebiet einheitlich.

4. Schlussbestimmungen

Art. 1 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst wird mit Haft oder Busse bestraft.

Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes und nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft. Die bisherige Schutzverordnung vom 14. April 1987 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinderatsschreiber

Benken, - 4. SEP. 1997

Kaltbrunn, 27. AUG. 1997

Uznach, - 3. SEP. 1997

Oeffentliche Auflage

vom - 6. MAI 1998

bis - 4. JUNI 1998

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt

 3. Dez. 1998

St. Gallen, _____



Mit Ermächtigung
Der Leiter des Planungsamtes P. Feen